

Wahlordnung für Ehrenamtliche im kollegialen Leitungsteam des Pfarrverbands Feldkirchen-Höhenrain-Laus

Präambel

Das kollegiale Leitungsteam des PV Feldkirchen-Höhenrain-Laus nimmt die Aufgaben, Rechte und Pflichten wahr, die kirchenrechtlich dem Pfarrer zukommen, insofern sie nicht an das Weiheamt gebunden sind.

Grundsätzliche Entscheidungen werden im Team getroffen. Dies gilt insbesondere für die Festlegung von Rahmen und Standards für das kirchliche Handeln im Pfarrverband. Aus kirchenrechtlichen Gründen werden für manche Aufgaben konkrete Bevollmächtigungen oder Beauftragungen durch den Erzbischof zugewiesen. Das Leitungsteam gibt sich eine Struktur, die in der Geschäftsordnung weiter ausgeführt wird. Insbesondere wird die Moderatorenrolle im Leitungsteam klar geregelt.

§ 1 Mitglieder und Zusammensetzung des Leitungsteams

Mitglieder des Leitungsteams gehören der katholischen Kirche an, sind gefirmt, nehmen am kirchlichen Leben teil und sind volljährig.

Das Leitungsteam besteht grundsätzlich aus mindestens 4 und höchstens 7 Personen und ist mehrheitlich ehrenamtlich besetzt. Hauptamtliche Seelsorger/innen im Leitungsteam sind in der Regel mit einem Beschäftigungsumfang von mindestens 50% im jeweiligen Pfarrverband an- oder zugewiesen.

Das Leitungsteam im PV Feldkirchen-Höhenrain-Laus setzt sich konkret wie folgt zusammen:

- a) 4 ehrenamtliche Personen (2 Personen aus der Pfarrei St. Laurentius, Feldkirchen, 1 Person aus der Pfarrei St. Michael, Großhöhenrain und 1 Person aus der Kuratie St. Vitus, Unterlaus)
- b) 1 hauptamtlich (mind. 50 %-Stelle) für die Seelsorge im PV Feldkirchen-Höhenrain-Laus angewiesene Personen (Priester und pastorale Mitarbeiter/innen). Die hauptamtlichen Seelsorger/innen im Leitungsteam werden durch den Generalvikar nach Votum des zuständigen Bischofsvikars und des Ressort Personal im Erzb. Ordinariat für diese Aufgabe ernannt/beauftragt.

§ 2 Amtsdauer

Die Amtsdauer des Leitungsteams beträgt drei Jahre.

§ 3 Wählbarkeit

Wählbar sind alle volljährigen und gefirmten Katholiken/innen aus dem Pfarrverband, die am kirchlichen Leben teilnehmen.

Angestellte der Kirchenstiftungen können nicht Mitglieder des Leitungsteams sein.

Mitglieder der gewählten Gremien (PGRs und KVs) müssen mit der Wahl ins Leitungsteam ihr gewähltes Amt in PVR, PGR oder KV niederlegen.

Mitglieder des Leitungsteams dürfen nicht für PGR oder KV kandidieren.

Ehegatten, Eltern und Kinder sowie Geschwister dürfen nicht gleichzeitig ein und demselben Leitungsteam angehören. Von ihnen wird jeweils die/der mit höherer Stimmenzahl Gewählte Mitglied des Leitungsteams Kirchenverwaltung. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

§ 4 Stimmberechtigte

Stimmberechtigt sind die Mitglieder der gewählten Gremien des Pfarrverbandes (PGRs und KV's der Pfarreien im PV Feldkirchen-Höhenrain-Laus) und das hauptamtliche Seelsorgeteam.

§ 5 Wahlausschuss

Für die Wahl der Ehrenamtlichen ins kollegiale Leitungsteams wird ein Wahlausschuss gebildet. Dieser wird von der Projektgruppe für die Vorbereitung des kollegialen Leitungsteams im jeweiligen Pfarrverband beauftragt.

Der Wahlausschuss besteht mindestens aus Pfarrverbandsratsvorsitzende/r, einem/r hauptamtlichen Seelsorger/in und dem/r Verbundpfleger/in. Über weitere Personen im Wahlausschuss entscheidet die Projektgruppe. Der Wahlausschuss wählt eine/n Vorsitzende/n, stellvertretende/n Vorsitzende/n und Schriftführer/in.

Der Wahlausschuss legt den Wahltag fest und gibt

- die Zusammensetzung des Wahlausschusses
- und den Termin der Wahl der Ehrenamtlichen für das Leitungsteams bekannt.
- Gleichzeitig werden die zum Pfarrverband gehörenden Katholiken/innen aufgerufen, Wahlvorschläge bis zum jeweiligen Termin einzureichen.

Vor Zusammenstellung der Wahlliste muss erledigt werden

- die Einholung der Erklärung der Vorgeschlagenen, sich zur Wahl zu stellen
- die Überprüfung, ob die Vorgeschlagenen wählbar sind

Spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag hat der/die Vorsitzende des Wahlausschusses die vom Wahlausschuss zusammengestellte Wahlliste durch Aushang im Bereich der Kirche zu veröffentlichen. Im Rahmen der Gottesdienste wird auf die Wahlliste hingewiesen und die Wahlordnung in ihren Grundzügen bekannt gegeben. Der Wahlausschuss legt den Wahlort und die Wahlzeit fest.

§ 6 Wahlliste und Wahlmodus

Die Wahl erfolgt mit Stimmzetteln, auf denen die Namen der Kandidaten/innen in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen sind.

Jede/r Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, als ehrenamtliche Mitglieder des kollegialen Leitungsteams zu wählen sind. Sie/er kann jedem/r Bewerber/in nur eine Stimme geben, eine Häufelung der Stimmen ist unzulässig. Entsprechendes ist auf dem Stimmzettel zu vermerken.

§ 7 Feststellung des Wahlergebnisses

Gewählt sind die Kandidaten/innen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmenzahl. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

Ein abgegebener Stimmzettel ist ungültig, wenn auf ihm mehr Kandidaten/innen angekreuzt sind als Stimmen zu vergeben sind oder er unzulässig gekennzeichnet ist.

Der Wahlausschuss hat das Wahlergebnis zu prüfen und festzustellen.

Das Ergebnis der Stimmenauszählung ist in das Protokoll des Wahlausschussvorstandes aufzunehmen.

Das Wahlprotokoll ist dauernd im Pfarrarchiv aufzubewahren.

§ 8 Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Das Wahlergebnis ist an dem auf dem Wahltag folgenden Sonntag in den Gottesdiensten bekannt zu geben und zu veröffentlichen.

Einsprüche können innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe beim Wahlausschussvorstand erhoben werden. Werden keine Einsprüche erhoben, gilt das festgestellte Ergebnis als gültig.

Für die Zusammenstellung:
Projektteam zur Wahl 2022